Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 36 Ausgegeben Danzig, den 3. Mai 1939

Tag	Inhalt:	Seite
13. 4. 1939	Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung	221
13. 4. 1939	Ausführungsverordnung zur Verordnung über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen	226

78

Ausführungsverordnung
zur Arbeitszeitordnung.
Vom 13. April 1939.

Auf Grund der Arbeitszeitordnung vom 8. Februar 1939 (G. Bl. S. 47) § 9 Abs. 2, § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 4, § 16 Abs. 3 und § 29 wird verordnet:

1. Die Aufgaben des Senats für die Durchführung der Arbeitszeitordnung werden von der Senatsabteilung Wirtschaft, Sachgebiet Arbeitswirtschaft (W. 5) wahrgenommen.

Abschnitt I

Zu § 1 Abs. 1

2. Die Arbeitszeitordnung gilt in der Binnenschiffahrt und Flößerei nach der Ausführungsverordnung zum Jugendschutzgesetz vom 13. April 1939 (G. Bl. S. 226) Nr. 2 auch für Jugendliche.

Zu § 4 Abs. 1

3. Die Entscheidung, ob die Art des Betriebes eine ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit erfordert, ist nur in Zweifelsfällen notwendig. Sie kann von Amts wegen oder auf Antrag getroffen werden. Der Bescheid ist dem Unternehmer durch die Post mit Zustellungsurkunde oder durch einen öffentlichen Beamten zuzustellen. Eine besondere Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn die Entscheidung öffentlich bekanntgemacht wird.

4. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sind im Staatsanzeiger — Teil I — zu veröffentlichen.

5. Das Gewerbeaufsichtsamt hat den Entwurf einer Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung vor dem Erlaß dem Senat vorzulegen, der eine Nachprüfung vorzunehmen hat und gegebenenfalls weitere Feststellungen veranlassen kann. Bestehen keine Bedenken, so ist die Sache an das Gewerbeaufsichtsamt mit dem Bemerken zurückzugeben, daß der Entscheidung zugestimmt wird; andernfalls ist die Abänderung der Entscheidung zu veranlassen.

6. — fehlt —.

Zu § 4 Abs. 3

7. Auf Grund des § 4 Abs. 3 kann lediglich eine Überschreitung der zehnstündigen Arbeitszeit, nicht dagegen eine vom § 4 Abs. 1 und 2 abweichende Regelung, z. B. die Verlängerung des Ausgleichszeitraums, zugelassen werden. Für eine solche Regelung ist gegebenenfalls eine Genehmigung nach § 8 erforderlich; hierbei finden die Vorschriften des § 15 über Mehrarbeitsvergütung Anwendung. Für weibliche Gefolgschaftsmitglieder gelten die weitergehenden Vorschriften des § 17 Abs. 3. Anträge auf Genehmigung einer Überschreitung der Zehnstundengrenze sind ebenso wie die Anträge auf Zulassung von Arbeitszeitverlängerungen (§ 8) nach den Vorschriften der Nr. 11 zu behandeln.

Zu § 5 Abs. 4

8. Die Vorschriften der Nr. 3 bis 6 gelten auch für Entscheidungen, ob bestimmte Arbeiten als Vor- und Abschlußarbeiten im Sinne des § 5 anzusehen sind.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 11. 5. 1939.)

Zu § 7

9. Die Grenze, bis zu der die regelmäßige tägliche Arbeitszeit verlängert werden darf, ist in der Tarifordnung festzulegen. Sie darf zehn Stunden nur für Gefolgschaftsgruppen, in deren Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt, überschreiten. In den vor Inkrafttreten dieser Verordnung erlassenen Tarifordnungen treten Bestimmungen, die die andere Verteilung der Arbeitszeit abweichend vom § 4 regeln, außer Kraft; es gilt die gesetzliche Regelung.

Zu § 8

10. Aus dem Antrag auf Arbeitszeitverlängerung, dem möglichst eine Durchschrift beizufügen ist, sollen der Grund der Arbeitszeitverlängerung, die Zahl und das Geschlecht der in Betracht kommenden erwachsenen Gefolgschaftsmitglieder, die Art der Beschäftigung, die Dauer der Ausnahme und die Dauer und Lage der täglichen Arbeitszeit und der Ruhepausen hervorgehen.

11. Die Ausnahmen sind zu befristen. Sie sind gegebenenfalls durch Bedingungen einzuschränken, die mit dem Zweck der Verordnung, insbesondere mit dem Schutz der Gefolgschaftsmitglieder gegen Gefährdung durch die Dauer der Arbeitszeit, in unmittelbarem Zusammenhang stehen (z. B. Bestimmungen über die Lage der Arbeitszeit und der Ruhepausen, über Bereitstellung einer warmen Mahlzeit, über Gewährung zusätzlicher Freizeit für geleistete Mehrarbeit und über die Befreiung schwangerer und schwächlicher Personen von der Mehrarbeit). In der Regel ist zu bestimmen, daß die Genehmigung oder ihre Abschrift an sichtbarer Stelle im Betriebe auszuhängen ist. Die Rechtsgrundlage ist in der Genehmigung anzugeben. Die Durchschrift des Antrags kann in geeigneten Fällen für die Genehmigung verwandt werden. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn der Betriebsführer gegen Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere gegen die Genehmigungsbedingungen erheblich verstößt.

12. Für Mehrarbeit, die auf Grund einer Genehmigung nach § 8 geleistet wird, hat das Gefolgschaftsmitglied regelmäßig einen Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung (§ 15 Abs. 1 Satz 1). Nach § 15 Abs. 1 Satz 3 entfällt der Anspruch, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt; die hierfür in Betracht kommenden Gefolgschaftsgruppen sind in der Genehmigung zu bezeichnen. In der Genehmigung ist keine Regelung der Mehrarbeitsvergütung zu treffen; es kann jedoch auf die gesetzlichen und gegebenenfalls auf die tariflichen Bestimmungen über Mehrarbeitsvergütung hingewiesen werden.

Zu § 10

13. Anträge auf Zulassung einer abweichenden Regelung des Schichtwechsels sind nach den Vorschriften der Nr. 11 zu behandeln.

Zu § 12 Abs. 1

14. Die ununterbrochene Ruhezeit darf, abgesehen von den im § 12 Abs. 1 Satz 2 genannten Betrieben, auch in Bäckereien und Konditoreien für die der Arbeitszeitordnung unterliegenden Gefolgschaftsmitglieder auf zehn Stunden verkürzt werden.

15. Anträge auf Verkürzung der arbeitsfreien Zeiten sollen die entsprechenden Angaben der Nr. 10 enthalten; sie sind nach den Vorschriften der Nr. 11 zu behandeln.

Zu § 12 Abs. 2

16. Bei Arbeiten, die einen ununterbrochenen Fortgang erfordern, findet die in § 12 Abs. 2 Satz 3 zugelassene Ausnahme von der allgemeinen Pausenregelung keine Anwendung, wenn die Arbeiten nur in zwei Schichten ausgeführt werden.

17. Bei einer abweichenden Festsetzung der Ruhepausen sind u. a. die Art der Arbeit, die Beschaffenheit der Arbeitsräume, das Vorhandensein von Aufenthaltsräumen und das Geschlecht der Gefolgschaftsmitglieder zu berücksichtigen. Eine Verkürzung der Ruhepausen ist nur zuzulassen, wenn die Gesamtdauer der Ruhepausen dieselbe bleibt oder die notwendige Erholung anderweitig sichergestellt ist. Eine Verlängerung der Ruhepausen kommt für Gefolgschaftsmitglieder in Betracht, die durch die Beschäftigung in erheblichem Maße beansprucht oder der Einwirkung giftiger Stoffe ausgesetzt sind. Bei Fließ- und Bandarbeit oder anderen mit besonderen Beanspruchungen verbundenen Arbeitsverfahren können zusätzlich auch häufigere Arbeitsunterbrechungen (Kurzpausen) angeordnet werden, die als Arbeitszeit gelten.

18. Die Zulassung von Ausnahmen, z. B. eine Verkürzung der Ruhepausen, setzt einen Antrag entsprechend der Vorschrift der Nr. 10 voraus; der Antrag ist nach den Vorschriften der Nr. 11 zu behandeln. Eine Verlängerung der Ruhepausen kann auch von Amts wegen angeordnet werden. Die Verfügung ist im Bedarfsfall im Staatsanzeiger — Teil I — zu veröffentlichen.

Zu § 15 Abs. 1

19. Den Lehrlingen, die nach § 15 Abs. 1 keinen Anspruch auf eine Mehrarbeitsvergütung haben, sind im Sinne dieser Vorschrift die in einem anerkannten Anlernverhältnis beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder gleichgestellt. Der Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung entfällt jedoch nur, wenn die Lehrlinge und die in einem anerkannten Anlernverhältnis beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder eine Erziehungsbeihilfe erhalten.

Zu § 16

20. In Hochofen- und Stahlwerken, Metallhütten und Walz-, Preß- und Hammerwerken für Eisen, Stahl und andere Metalle, in denen diese Stoffe nicht kalt verarbeitet werden, dürfen weibliche Gefolgschaftsmitglieder nicht mit den eigentlichen Betriebsarbeiten beschäftigt werden. Sie dürfen ferner über das Verbot des § 16 Abs. 2 hinaus bei Bauten aller Art auch nicht mit den eigentlichen Betriebsarbeiten beschäftigt werden.

Zu § 19 Abs. 2

21. Die Anzeige über die Verlegung der Schichten in die Zeit von fünf bis zweiundzwanzig Uhr ist beim Gewerbeaufsichtsamt schriftlich zu erstatten. Aus der Anzeige müssen die Zahl der in jeder Schicht beschäftigten männlichen und weiblichen Gefolgschaftsmitglieder, die Art der Tätigkeit, die Dauer und Lage jeder Schicht und der in jeder Schicht gewährten Pausen sowie der Grund der Schichtverlegung hervorgehen.

22. Der Antrag auf Zulassung der Schichtverlegung in die Zeit von sieben bis vierundzwanzig Uhr soll die gleichen Angaben enthalten wie die Anzeige nach Nr. 21. Er ist nach den Vorschriften der Nr. 11 zu behandeln.

Zu § 20 Abs. 2

23. Ausnahmen von den Vorschriften des § 17 über Höchstarbeitszeit und des § 19 über Nachtruhe und Frühschluß vor Sonn- und Feiertagen können für bestimmte Gefolgschaftsgruppen, für eine Betriebsabteilung oder für den ganzen Betrieb nur auf die Dauer von zwei Wochen und für nicht mehr als vierzig Tage innerhalb eines Kalenderjahres zugelassen werden. Falls einem Unternehmer nacheinander Genehmigungen für bestimmte Gefolgschaftsgruppen, eine Betriebsabteilung oder den ganzen Betrieb erteilt werden, darf das einzelne Gefolgschaftsmitglied höchstens an vierzig Tagen im Kalenderjahr abweichend von den Vorschriften der §§ 17 und 19 beschäftigt werden.

24. Anträge auf Zulassung der in Nr. 23 genannten Ausnahmen sollen die entsprechenden Angaben der Nr. 10 enthalten; sie sind nach den Vorschriften der Nr. 11 zu behandeln.

Zu § 20 Abs. 3

25. Für eine abweichende Regelung der Ruhepausen der Frauen gelten die Vorschriften der Nr. 17 und 18 entsprechend.

Zu § 20 Abs. 4

26. Bei Erteilung von Genehmigungen für Betriebe, in denen die Arbeiter in außergewöhnlichem Grade der Einwirkung von Hitze ausgesetzt sind, finden die Vorschriften der Nr. 10 und 11 über den Inhalt und die Behandlung von Anträgen entsprechende Anwendung.

Zu § 21

27. Die Anzeige von Notfällen ist unverzüglich mündlich (fernmündlich) oder schriftlich zu erstatten. In der Anzeige sind die Umstände, die eine Ausnahme nach § 21 begründen, der Umfang der Ausnahme und ihre voraussichtliche Dauer anzugeben. Bei Arbeiten von längerer Dauer kann eine abweichende Regelung der Arbeitszeit nicht auf § 21 gestützt werden. Das Gewerbeaufsichtsamt hat nach Möglichkeit nachzuprüfen, ob ein Notfall vorliegt.

Zu § 24 Abs. 1 Nr. 1

28. Statt der Auslage kann ein Aushang der Arbeitszeitordnung erfolgen. Auf dem Aushang müssen mindestens die Vorschriften der §§ 1 bis 27 leicht lesbar abgedruckt sein.

Zu § 24 Abs. 1 Nr. 2

29. Die Vorschrift, daß ein Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Ruhepausen an sichtbarer Stelle anzubringen ist, gilt entsprechend für Jugendliche (Jugendschutzgesetz § 23 Abs. 1 Nr. 3). Die Angaben für Erwachsene und Jugendliche können auf einem Aushang vereinigt werden. Falls die Arbeitszeit in einzelnen Betriebesabteilungen verschieden geregelt ist, ist für jede Betriebsabteilung ein Aushang erforderlich. Weicht die regelmäßige Arbeitszeit einzelner Gefolgschaftsmitglieder von der allgemeinen Arbeitszeit ab, so sind die abweichenden Arbeitszeiten auf dem Aushang kenntlich zu machen. Das Gewerbeaufsichtsamt kann nähere Bestimmungen treffen, u. a. auch Vereinfachungen zulassen.

Zu § 24 Abs. 1 Nr. 3

30. Als Nachweis für die andere Verteilung der Arbeitszeit dient der Aushang (Nr. 29), wenn sich dieselbe ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit innerhalb des Ausgleichszeitraums längere Zeit hindurch wiederholt. Auf dem Aushang müssen Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Ruhepausen für jeden Tag des Ausgleichszeitraums angegeben sein.

31. Weicht die tägliche Arbeitszeit in Ausnahmefällen von der durch Aushang (Nr. 29) bekanntgemachten regelmäßigen Arbeitszeit ab, so ist in Ergänzung des Aushangs Tag und Umfang der Abweichung in einem Verzeichnis oder einer Kartei spätestens am folgenden Werktag festzulegen. Aus den Eintragungen muß zu erkennen sein, daß die Gesamtdauer der Arbeitszeit des einzelnen Gefolgschaftsmitgliedes innerhalb des Ausgleichszeitraums die gesetzliche Grenze nicht überschreitet. Die Eintragungen können auch in den Lohnlisten oder der Lohnkartei gemacht werden.

32. Ändern sich die täglichen Arbeitszeiten häufig, so ist statt des Aushangs (Nr. 29) ein Verzeichnis oder eine Kartei zu führen, in die Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und ihre Dauer für das einzelne Gefolgschaftsmitglied, gegebenenfalls zusammengefaßt für den Betrieb, die Betriebsabteilung oder bestimmte Gefolgschaftsgruppen, spätestens am folgenden Werktag einzutragen sind. Als ausreichender Nachweis sind auch Stempeluhrkarten anzusehen. Die Eintragungen können auch in den Lohnlisten oder der Lohnkartei gemacht werden.

33. Der Nachweis über Vor- und Abschlußarbeiten muß sich auf die Dauer dieser Arbeiten und die beteiligten Gefolgschaftsmitglieder erstrecken. Es genügen entsprechende Angaben auf dem Aushang über die tägliche Arbeitszeit (Nr. 29 und 30) oder in dem Verzeichnis, der Kartei oder dem sonstigen Nachweis über die andere Verteilung der Arbeitszeit (Nr. 31 und 32).

34. Der Nachweis über die Arbeitszeitverlängerung an dreißig Tagen im Jahr muß sich auf das Datum der Tage, die Dauer der Arbeitszeit an diesen Tagen und die an der Mehrarbeit beteiligten Betriebsabteilungen erstrecken. Die Angaben sind in einem Verzeichnis oder einer Kartei festzulegen.

35. Die in außergewöhnlichen Fällen festgesetzten Arbeitszeiten, die Art der Arbeiten und die beteiligten Gefolgschaftsmitglieder sind unverzüglich schriftlich festzulegen.

36. Der Senat kann für einzelne Arten von Betrieben oder Arbeiten eine einheitliche Form der Nachweise vorschreiben. Die Anordnungen des Senats werden im Staatsanzeiger — Teil I — bekanntgemacht. Soweit derartige Bestimmungen nicht erlassen sind, kann das Gewerbeaufsichtsamt eine entsprechende Anordnung treffen; es kann auch Abweichendes bestimmen.

Zu § 24 Abs. 2

37. Unternehmer und Gefolgschaftsmitglieder sind verpflichtet, dem Gewerbeaufsichtsamt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Angaben zu machen. Zu den Nachweisen, die dem Gewerbeaufsichtsamt auf Verlangen vorzulegen oder zur Einsicht einzusenden sind, gehören sämtliche in Nr. 29 bis 35 genannten Aushänge, Verzeichnisse und Karteien, insbesondere auch Stempeluhrkarten, Lohn- und Gehaltslisten sowie sonstige Unterlagen, aus denen Zahl und Zusammensetzung der Gefolgschaft und Art und Dauer der Beschäftigung jedes Gefolgschaftsmitglieds ersichtlich sind. Die Nachweise sind mindestens ein Jahr nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Zu § 25 Abs. 3

38. Zur Erzwingung der nach § 9 Abs. 2 oder § 16 Abs. 3 angeordneten Maßnahmen ist in der Regel zunächst das Strafverfahren auf Grund des § 25 Abs. 1 und 2 durchzuführen. Von der Befugnis des § 25 Abs. 3 ist erst dann Gebrauch zu machen, wenn auch nach rechtskräftiger Bestrafung ein den Bestimmungen entsprechender Zustand nicht hergestellt wird; nur wenn die Nichtausführung der angeordneten Maßnahmen eine unmittelbare und erhebliche Gefahr für die Gesundheit und Sittlichkeit der Gefolgschaftsmitglieder zur Folge hat, ist die Einstellung des Betriebes schon vor Erledigung des Strafverfahrens anzuordnen. Zwei Abschriften der Verfügung sind dem Senat auf dem Dienstwege vorzulegen.

39. Die Einstellung des Betriebes darf nur angeordnet werden, soweit der Betrieb von den auf Grund des § 9 Abs. 2 oder des § 16 Abs. 3 erlassenen Bestimmungen betroffen wird. Die Anordnung ist unverzüglich aufzuheben, wenn Maßnahmen getroffen werden, durch die eine Fortsetzung der Beschäftigung ohne erhebliche Nachteile oder Gefahren für die Gefolgschaftsmitglieder möglich ist.

Zu § 27 Abs. 1

40. Die Ortspolizeibehörden haben dem Gewerbeaufsichtsamt bei der Durchführung der Arbeitszeitordnung Amtshilfe zu leisten.

Anhörung der berufsständigen Organisationen

41. Das Gewerbeaufsichtsamt und der Senat kann vor Erteilung von Bescheiden, die auf Grund der Arbeitszeitordnung und dieser Verordnung ergehen und von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung sind, die berufsständigen Organisationen anhören.

Sonstiges

42. Die Vorschriften der §§ 12 und 18 über arbeitsfreie Zeiten und Ruhepausen und des § 19 über Nachtruhe gelten auch für die nach anderen gesetzlichen Vorschriften zulässige Beschäftigung von Gefolgschaftsmitgliedern an Sonn- und Feiertagen, soweit in diesen Vorschriften keine abweichende Regelung getroffen ist.

43. Das Gewerbeaufsichtsamt kann in einem Bescheid gleichzeitig mehrere Genehmigungen nach dieser Verordnung und der Ausführungsverordnung zum Jugendschutzgesetz vom 13. April 1939 (G.Bl. S. 226) erteilen.

44. Das Gewerbeaufsichtsamt hat über die Entscheidungen nach Nr. 3 und 8 und über die Genehmigungen nach Nr. 11, 13, 15, 18, 22, 24, 25, 26, 48 und 53 Verzeichnisse zu führen. Diese Verzeichnisse und die Verzeichnisse, die von dem Gewerbeaufsichtsamt nach der Ausführungsverordnung zum Jugendschutzgesetz vom 13. April 1939 (G. Bl. S. 226) zu führen sind, können zur Vereinfachung und besseren Übersicht zu Listen zusammengefaßt werden. Der Senat kann eine einheitliche Form der Verzeichnisse oder Listen vorschreiben.

45. Genehmigungen, die auf Grund der bisherigen Arbeitszeitbestimmungen für die Beschäftigung von Gefolgschaftsmitgliedern über 18 Jahre erteilt sind, bleiben bis zum Ablauf der in ihnen festgesetzten Frist, spätestens bis zum 31. Juni 1939 in Kraft.

Abschnitt II

Gast- und Schankwirtschaften

46. In Gast- und Schankwirtschaften und im übrigen Beherbergungswesen ist den Gefolgschaftsmitgliedern in jeder Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden im Anschluß an eine Nachtruhe zu gewähren. Mindestens in jeder vierten Woche soll die Ruhezeit auf einen Sonntag fallen.

47. In Bade- und Ausflugsorten kann während der Saison in jeder zweiten und dritten Woche an Stelle des ganzen Ruhetags ein halber Ruhetag gewährt werden. Als halber Ruhetag gilt eine Freizeit am Vormittag bis vierzehn Uhr oder am Nachmittag von vierzehn Uhr ab. Welche Orte als Bade- und Ausflugsorte gelten sowie die Zeit der Saison bestimmt der Senat.

48. Das Gewerbeaufsichtsamt kann aus wichtigen Gründen eine von Nr. 46 und 47 abweichende Regelung der Ruhezeiten zulassen.

49. Das Datum der ganzen und halben Ruhetage und die beteiligten Gefolgschaftsmitglieder sind spätestens am folgenden Werktag in ein Verzeichnis oder eine Kartei einzutragen. Wenn die Regelung der Ruhezeiten längere Zeit dieselbe ist, kann an Stelle des Verzeichnisses ein Aushang mit den entsprechenden Angaben treten. Die Bestimmungen der Nr. 36 über eine einheitliche Form des Nachweises finden Anwendung.

Abschnitt III

Kraftfahrer und Beifahrer

50. Die Arbeitszeit der Kraftfahrer und Beifahrer darf die in der Arbeitszeitordnung festgesetzten Grenzen (§§ 3 bis 11 und § 17) nicht überschreiten. Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne die Ruhepausen (§ 2 Abs. 1); sie umfaßt den reinen Dienst am Steuer, Vor- und Abschlußarbeiten, sonstige Hilfsarbeiten und Arbeitsbereitschaft. Der reine Dienst am Steuer darf nicht über acht Stunden in der Schicht ausgedehnt werden. Die Arbeitszeit einschließlich der Ruhepausen (Arbeitsschicht) darf höchstens 12 Stunden betragen.

51. Die Fahrzeit ist durch Ruhepausen von solcher Dauer zu unterbrechen, daß eine ausreichende Erholung gewährleistet ist. Als Ruhepausen gelten nur Arbeitsunterbrechungen von mindestens einer Viertelstunde. Der Dienst am Steuer darf ohne Unterbrechung höchstens viereinhalb Stunden ausgeübt werden. Nach einem ununterbrochenen viereinhalbstündigen Dienst am Steuer ist für das Gefolgschaftsmitglied eine Ruhepause von mindestens einer halben Stunde einzulegen.

52. Die ununterbrochene Ruhezeit zwischen zwei Schichten muß mindestens elf Stunden betragen; im Verkehrswesen darf die ununterbrochene Ruhezeit auf zehn Stunden verkürzt werden (§ 12 Abs. 1). Innerhalb zweier Wochen müssen zwei ununterbrochene Ruhezeiten von mindestens sechsunddreißig und vierundzwanzig Stunden liegen.

53. Durch Tarifordnung oder Dienstordnung kann für Kraftfahrer und Beifahrer eine von Nr. 50 bis 52 abweichende Regelung der Dauer des Dienstes am Steuer, der Arbeitsschicht, der Ruhepausen und der Ruhezeiten zugelassen werden. In besonderen Fällen kann das Gewerbeaufsichtsamt beim Nachweis eines dringenden Bedürfnisses eine abweichende Regelung genehmigen.

54. Über die Arbeitszeit der Kraftfahrer und Beifahrer sind Fahrtenbücher zu führen, aus denen die Dauer folgender Zeitgruppen hervorgehen muß: Arbeitsschicht, Vor-, Abschluß- und sonstige Hilfsarbeiten, reiner Dienst am Steuer, Arbeitsbereitschaft sowie Ruhepausen. Die Eintragungen sind von dem Kraftfahrer und Beifahrer bei Beginn und am Ende jeder Zeitgruppe vorzunehmen. Die Fahrtenbücher sind während der Fahrt mitzuführen und dem zuständigen Beamten auf Verlangen auszuhändigen. Die Vorschriften der Nr. 36 über eine einheitliche Form des Nachweises finden Anwendung.

Abschnitt IV

Inkrafttreten

55. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung betreffend die Beschäftigung von Gefolgschaftsmitgliedern in Gast- und Schankwirtschaften vom 25. Mai 1936 (G.Bl. S. 215)/16. Dezember 1937 (G.Bl. S. 659) außer Kraft.

Danzig, den 13. April 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W 5 - 52⁰⁶ Greiser Huth

79

Ausführungsverordnung

zur Verordnung über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz).

Vom 13. April 1939.

Auf Grund der Verordnung über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 5. Oktober 1938 (G. Bl. S. 493) § 20 Abs. 1 und § 27 wird nach Anhörung des Staatsjugendführers verordnet:

1. Die Aufgaben des Senats für die Durchführung des Jugendschutzgesetzes werden von der Senatsabteilung Wirtschaft, Sachgebiet Arbeitswirtschaft (W. 5) wahrgenommen.

Zu § 2 Abs. 1

2. Für Jugendliche in der Binnenschiffahrt und Flößerei gilt, vorbehaltlich einer besonderen gesetzlichen Regelung, die Arbeitszeitordnung vom 8. Februar 1939 (G. Bl. S. 47). Kinder dürfen in der Binnenschiffahrt und Flößerei nicht beschäftigt werden.

Zu § 2 Abs. 3

3. Die Anordnung, die eine Befolgung von Vorschriften des Jugendschutzgesetzes für einen einzelnen Familienbetrieb zwingend festsetzt, ist durch die Post mit Zustellungsurkunde oder durch einen öffentlichen Beamten zuzustellen. Die Anordnung ist mit Gründen zu versehen und zu befristen. Handelt es sich um einen Betrieb, der unter das Gesetz über die Hausarbeit vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. I S. 976) fällt, so ist die Anordnung von dem Gewerbeaufsichtsamt nach Anhörung des Landestreuhänders der Arbeit zu erlassen.

Zu § 2 Abs. 4

4. Die vom Gewerbeaufsichtsamt für den einzelnen Betrieb getroffene Entscheidung über die Geltung des Gesetzes ist dem Unternehmer durch die Post mit Zustellungsurkunde oder durch einen öffentlichen Beamten zuzustellen. Sie ist mit Gründen zu versehen. Drei Abschriften des Bescheides sowie gegebenenfalls einer Beschwerdeentscheidung (§ 25) sind dem Senat auf dem Dienstwege vorzulegen.

Zu § 5 Abs. 1

5. Arbeitskarten sind für eigene und fremde Kinder erforderlich. Ausgenommen sind Kinder über zwölf Jahre, die nur gelegentlich mit den im § 5 Abs. 2 zugelassenen Arbeiten beschäftigt werden. Arbeitskarten sind ferner nicht erforderlich, wenn Kinder nur gelegentlich bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, anderen Schaustellungen oder Darbietungen und Filmaufnahmen mitwirken; nach § 5 Abs. 4 ist jedoch in diesen Fällen eine Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamts einzuholen (siehe Nr. 20 bis 28). Eine nur gelegentliche Beschäftigung liegt nicht vor, wenn die Beschäftigung in gewisser Folge regelmäßig wiederkehrt.

6. Der Antrag auf Ausstellung einer Arbeitskarte ist von dem gesetzlichen Vertreter des Kindes, von dem Unternehmer, der das Kind beschäftigen will, oder von einem anderen Beteiligten bei der Ortspolizeibehörde zu stellen, in deren Bezirk das Kind seinen dauernden Aufenthalt hat. Wird der Antrag nicht von dem gesetzlichen Vertreter des Kindes gestellt, so ist seine schriftliche Zustimmung beizubringen. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich gestellt werden. In ihm müssen Vor- und Zunamen, Wohnort und Geburtsdaten (Tag, Monat, Jahr und Ort) des Kindes sowie Stelle, Art und Dauer der Beschäftigung angegeben sein.

Muster 1

7. Die Ortspolizeibehörde hat über den Antrag einen Vordruck (Muster 1) auszufüllen. Der ausgefüllte Vordruck mit etwaigen Anlagen ist über die Schulbehörde und das Jugendamt — bei Kindern, die die Schule noch nicht besuchen, nur über das Jugendamt — an das für den Beschäftigungsort zuständige Gewerbeaufsichtsamt zu senden, soweit nicht die unmittelbare Weitergabe an das Gewerbeaufsichtsamt nach Nr. 8 in Betracht kommt. Der Antrag ist als schleunige Angelegenheit zu behandeln. Das Jugendamt hat insbesondere zu der Frage Stellung zu nehmen, ob der Gesundheitszustand des Kindes die beabsichtigte Beschäftigung zuläßt. Die Stellung des Jugendamts zu dem Antrag hat bei Kindern, die der Staatsjugend angehören, im Benehmen mit der zuständigen Dienststelle des Staatsjugendführers zu erfolgen; aus der Äußerung des Jugendamts muß die Stellung dieser Dienststelle hervorgehen.

8. Die Ortspolizeibehörde kann den Antrag auf Ausstellung einer Arbeitskarte unmittelbar an das Gewerbeaufsichtsamt senden, wenn gegen die Beschäftigung des Kindes keine Bedenken bestehen und die beschleunigte Ausstellung dringend geboten erscheint; eine Zweitausfertigung des Antrags (Durchschrift des Musters 1) ist nach den Bestimmungen der Nr. 7 über die Schulbehörde und das Jugendamt an das Gewerbeaufsichtsamt zu senden. Hat auch das Gewerbeaufsichtsamt keine Bedenken, so stellt es sofort nach Eingang der Erstausfertigung des Antrags eine Arbeitskarte mit einem entsprechenden Vorbehalt aus. Der Antrag kann statt bei der Ortspolizeibehörde auch beim Gewerbeaufsichtsamt eingereicht werden, wenn die Sachlage eine sofortige Entscheidung verlangt. Die Arbeitskarte ist auch in diesem Fall mit entsprechendem Vorbehalt auszustellen. Die Stellung der Schulbehörde und des Jugendamts ist nachträglich anzufordern.

Muster 2

9. Das Gewerbeaufsichtsamt entscheidet über den Antrag. Die Arbeitskarte (Muster 2) darf nur ausgestellt werden, wenn der seelische und körperliche Zustand des Kindes sowie die Art der Beschäftigung keine Schädigung der Erziehung oder Gesundheit oder keine sonstigen Nachteile erwarten lassen. Der Antrag kann u. a. abgelehnt werden, wenn das Kind einen unverhältnismäßig weiten Weg zur Arbeitsstätte zurückzulegen hat oder wenn sonstige in der Person des Unternehmers oder der Art der Beschäftigung liegende Gründe die Ausstellung der Arbeitskarte nicht angezeigt erscheinen lassen. In der Regel ist für das Kind nur eine Arbeitskarte auszustellen. Falls für das Kind ausnahmsweise mehrere Arbeitskarten ausgestellt werden, ist die Beschäftigungsdauer auf jeder Arbeitskarte so zu begrenzen, daß die Gesamtdauer der Arbeitszeit den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Das Gewerbeaufsichtsamt hat die Arbeitskarte in ein Verzeichnis (Muster 3) einzutragen, dessen laufende Nummer auf der Arbeitskarte anzugeben ist. Die Arbeitskarte ist dem Antragsteller zuzustellen.

Muster 3

10. Das Gewerbeaufsichtsamt hat die Ortspolizeibehörde und das Jugendamt, außerdem bei Kindern, die die Schule besuchen, die Schulbehörde und bei Kindern, die der Staatsjugend angehören, die zuständige Dienststelle des Staatsjugendführers von der Ausstellung der Arbeitskarte zu benachrichtigen.

11. Die Beschäftigung des Kindes ist nur zulässig, wenn derjenige, der das Kind beschäftigt (Unternehmer), im Besitz der Arbeitskarte ist. Der Unternehmer hat die Arbeitskarte aufzubewahren, auf amtliches Verlangen vorzuzeigen und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem gesetzlichen Vertreter des Kindes auszuhändigen.

12. Das Kind darf nur von dem Unternehmer beschäftigt werden, dessen Namen auf der Arbeitskarte eingetragen ist. Die Beschäftigung ist nur mit den auf der Arbeitskarte verzeichneten Arbeiten zulässig; sie darf die auf der Arbeitskarte angegebene Dauer der Arbeitszeit nicht überschreiten.

Muster 4

13. Soll das Kind in einem anderen Arbeitsverhältnis beschäftigt werden, so ist bei der Ortspolizeibehörde (wenn die Sachlage eine sofortige Entscheidung verlangt, bei dem Gewerbeaufsichtsamt) ein Antrag auf Ergänzung der Arbeitskarte zu stellen. Die Ortspolizeibehörde hat einen Vordruck (Muster 4) auszufüllen und unmittelbar an das Gewerbeaufsichtsamt zu senden. Das Gewerbeaufsichtsamt hat die Stellung des Jugendamts und der zuständigen Dienststelle des Staatsjugendführers herbeizuführen, wenn die neue Beschäftigung erhebliche Veränderungen im Leben des Kindes mit sich bringen kann. Ergeben sich keine Bedenken, so sind der Name des Unternehmers sowie Art und Dauer der Beschäftigung auf der Arbeitskarte, die dem Gewerbeaufsichtsamt zu diesem Zweck vorzulegen ist,

zu vermerken. Das Verzeichnis (Nr. 9) ist zu berichtigen. Die Vorschrift der Nr. 10 über die Benachrichtigung der beteiligten Stellen gilt entsprechend.

14. Will der Unternehmer das Kind mit anderen als den auf der Arbeitskarte angegebenen Arbeiten oder über die festgesetzte Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigen, so ist die Arbeitskarte dem Gewerbeaufsichtsamt zur Ergänzung einzureichen. Der Antrag ist den Vorschriften der Nr. 13 Satz 4 bis 6 entsprechend zu behandeln.

15. Die Ausstellung der Arbeitskarte erfolgt kosten- und stempelfrei. Der Verlust einer Arbeitskarte ist dem Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich anzuzeigen, das eine Zweitschrift ausfertigt. Für die Zweitausfertigung können Gebühren erhoben werden.

16. Die Arbeitskarte ist von dem Gewerbeaufsichtsamt als ungültig zu erklären, wenn Schädigungen der Erziehung oder Gesundheit des Kindes festgestellt werden oder wenn das Kind durch die Beschäftigung nachweislich Gefahren oder sonstigen Nachteilen ausgesetzt ist. Die Entziehung der Arbeitskarte kann von Amts wegen oder auf Antrag erfolgen. Die Verfügung ist dem Unternehmer und dem gesetzlichen Vertreter des Kindes durch die Post mit Zustellungsurkunde oder durch einen öffentlichen Beamten zuzustellen. Die als ungültig erklärte Arbeitskarte ist dem Gewerbeaufsichtsamt auszuhändigen. Die Entziehung ist in dem Verzeichnis (Nr. 9) zu vermerken. Die Vorschrift der Nr. 10 über die Benachrichtigung der beteiligten Stellen gilt entsprechend.

17. Für Bezirke, in denen Kinder vielfach zur Mithilfe in der Heimarbeit herangezogen werden, kann der Senat nach Anhörung des Beauftragten des Staatsjugendführers im Einvernehmen mit dem Landestreuhänder der Arbeit die Ausstellung der Arbeitskarten abweichend von den Vorschriften der Nr. 6 bis 16 regeln.

Zu § 5 Abs. 2

Muster 6

18. Die Beschäftigung volksschulpflichtiger Kinder in den im anliegenden Verzeichnis (Anlage) genannten Werkstätten und mit den dort aufgeführten Arbeiten wird nach § 5 Abs. 2 Satz 2 als ungeeignet bezeichnet und ist daher auch in Familienbetrieben verboten.

19. Das Gewerbeaufsichtsamt kann Arbeiten, mit denen Kinder in Familienbetrieben beschäftigt werden, im Einzelfall als ungeeignet bezeichnen. Die Vorschriften der Nr. 53 gelten entsprechend.

Zu § 5 Abs. 4

20. Der Antrag auf Zulassung der Kinderbeschäftigung bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen usw. nach § 5 Abs. 4 ist von dem Unternehmer bei der für den Beschäftigungsort zuständigen Ortspolizeibehörde einzureichen. Der Antrag kann statt bei der Ortspolizeibehörde beim Gewerbeaufsichtsamt eingereicht werden, wenn die Sachlage eine sofortige Entscheidung verlangt. In dem Antrag sind die Darbietung, bei der die Kinder beschäftigt werden sollen, Namen, Alter und Wohnort der Kinder sowie die Art, Tageszeit und Dauer der Beschäftigung (einschließlich der Proben) anzugeben. Ferner sind dem Antrag Zustimmungserklärungen der Erziehungsberechtigten beizufügen, wenn für die Kinder keine Arbeitskarten erforderlich sind (Nr. 5 Satz 3). Auf Anfordern ist das Text- oder Drehbuch der Darbietung einzusenden. Bei Verwendung von Kindern unter drei Jahren ist der Nachweis zu erbringen, daß besondere Vorkehrungen zum Schutze der Gesundheit und zur sachkundigen Pflege und Beaufsichtigung der Kinder getroffen sind.

21. Für die bei der Darbietung nicht nur gelegentlich beschäftigten Kinder sind Arbeitskarten zu beantragen (Nr. 6, 8 oder 13). Für die Zulassung der Kinderbeschäftigung nach § 5 Abs. 4 und für die Ausstellung der Arbeitskarten genügt ein Antrag, wenn für den Beschäftigungsort und den Wohnort der Kinder dieselbe Ortspolizeibehörde zuständig ist.

22. Die Ortspolizeibehörde hat zu ermitteln, ob Bedenken gegen die Person des Antragstellers (z. B. wegen Vergehens gegen Arbeitsschutzvorschriften) vorliegen. Sie hat ferner festzustellen, ob die Betriebsverhältnisse oder die Art der Beschäftigung gesundheitliche oder sittliche Schädigungen des Kindes befürchten oder sonstige Nachteile erwarten lassen. Der Antrag ist mit einem Bericht über das Ergebnis der Ermittlungen an das Gewerbeaufsichtsamt weiterzuleiten, das für den Beschäftigungsort zuständig ist. Falls der Unternehmer gleichzeitig die Ausstellung von Arbeitskarten beantragt (Nr. 21 Satz 2), ist der Antrag nach Nr. 7 über die Schulbehörde und das Jugendamt oder nach Nr. 8 unmittelbar an das zuständige Gewerbeaufsichtsamt zu senden.

23. Dem Antrag darf das Gewerbeaufsichtsamt nur stattgeben, wenn Belange der Kunst oder Wissenschaft die Beschäftigung von Kindern erfordern. Diese Voraussetzung ist nur dann gegeben, wenn ohne Mitwirkung der Kinder der künstlerische oder wissenschaftliche Zweck der Veranstaltung nicht erreicht würde. Die Absicht, durch die Beschäftigung von Kindern lediglich einen stärkeren Eindruck auf die Zuschauer auszuüben, rechtfertigt die Erteilung der Genehmigung nicht. In Zweifelsfällen ist die

Landeskulturkammer zu hören. Eine Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn die Kinder bei der Darbietung nicht gestaltend mitwirken, sondern als Pagen, Platzanweiser od. dgl. tätig sein sollen.

24. An die Verwendung von Kindern unter drei Jahren sind besonders strenge Anforderungen zu stellen. Die Genehmigung ist nicht zu erteilen, wenn der künstlerische oder wissenschaftliche Zweck auch durch Mitwirkung älterer Kinder oder durch regietechnische Maßnahmen (Verwendung von Puppen) erreicht werden kann. Daß ein erhebliches wissenschaftliches oder künstlerisches Bedürfnis die Verwendung notwendig macht, ist in der Regel durch Anhören der Landeskulturkammer (Nr. 23) festzustellen.

25. Ergeben sich keine Bedenken, so stellt das Gewerbeaufsichtsamt die Arbeitskarten nach den Vorschriften der Nr. 9 oder 13 aus. Die Ausstellung gilt als Genehmigung nach § 5 Abs. 4. Etwaige Genehmigungsbedingungen sind dem Unternehmer durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen. Falls Arbeitskarten nicht erforderlich sind (Nr. 5 Satz 3), ist dem Unternehmer eine schriftliche Genehmigung zu erteilen, in der die Kinder, die bei der Darbietung beschäftigt werden dürfen, namentlich aufgeführt sind.

26. Die Genehmigung ist gegebenenfalls von Bedingungen abhängig zu machen, die den Unfall-, Gesundheits- und Sittlichkeitsschutz der Kinder betreffen. In der Regel ist anzuordnen, daß für dauernde Beaufsichtigung der Kinder zu sorgen ist. Die Aufsichtsperson kann auf Ersuchen des Gewerbeaufsichtsamts vom Jugendamt benannt werden. Außerdem sind nähere Bestimmungen über die Dauer und Lage der Beschäftigung, über die Ruhepausen und über etwaige Sonntagsarbeit zu treffen. Das Gewerbeaufsichtsamt kann ferner bestimmen, daß Aufführungs- und Filmaufnahmetage, die noch nicht feststehen, und Darbietungen, die in dem Bezirk eines anderen Gewerbeaufsichtsamts stattfinden sollen, spätestens vierundzwanzig Stunden vorher der Ortspolizeibehörde und gegebenenfalls auch dem örtlich zuständigen Gewerbeaufsichtsamt mit Angabe des Beginns und Endes der Beschäftigung, der Namen der Kinder und der Art ihrer Betreuung anzuzeigen sind.

27. Bei Filmaufnahmen dürfen Kinder nur beschäftigt werden, wenn sie während ihres Aufenthalts an der Betriebsstätte der Obhut einer staatlich anerkannten Säuglingspflegerin, Kindergärtnerin oder Jugendpflegerin anvertraut sind. In geeigneten Fällen kann das Gewerbeaufsichtsamt hiervon absehen und die Aufsicht anderen Personen, z. B. den Eltern, dem Beauftragten des Staatsjugendführers, dem Lehrer oder dem Aufnahmeleiter übertragen. Bei der Auswahl der Aufsichtspersonen hat das Jugendamt das Gewerbeaufsichtsamt auf dessen Ersuchen zu unterstützen. Die Dauer des Aufenthalts an der Betriebsstätte einschließlich der Wartezeit ist für Kinder unter drei Jahren auf höchstens zwei Stunden, für Kinder unter sechs Jahren auf höchstens vier Stunden und für ältere Kinder auf höchstens acht Stunden täglich zu beschränken. Die Beleuchtungsdauer bei Aufnahmen oder Proben darf jeweils fünf Minuten nicht überschreiten. Kinder unter drei Jahren dürfen nicht bei Beleuchtung mit Bogenlampen oder Lampen ähnlicher biologischer Strahlenwirkung aufgenommen werden.

28. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn der Unternehmer gegen die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes oder gegen die Genehmigungsbedingungen erheblich verstößt. Von dem Widerruf sind die in Nr. 10 genannten Stellen, soweit sie beteiligt waren, zu benachrichtigen.

§ 6 Abs. 1

29. Kinder, die nicht mehr volksschulpflichtig sind, dürfen ausschließlich der Unterrichtszeit in einer Berufsschule bis zu sechs Stunden täglich beschäftigt werden. Einschließlich der Unterrichtszeit darf die tägliche Arbeitszeit acht Stunden nicht überschreiten.

30. Lehrlinge, die noch nicht vierzehn Jahre alt, also Kinder im Sinne des Gesetzes sind, dürfen auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 3 nach Anzeige an das Gewerbeaufsichtsamt ebenso wie Jugendliche beschäftigt werden; dasselbe gilt für Kinder, die in einem anerkannten Anlernverhältnis stehen. Die Anzeige ist von dem Unternehmer schriftlich oder mündlich bei dem für den Beschäftigungsort zuständigen Gewerbeaufsichtsamt zu erstatten. Die Anzeige ist erforderlich, wenn die Beschäftigung sechs Stunden am Tage überschreitet. Das Gewerbeaufsichtsamt kann die Beschäftigung in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 2 über gefährliche Arbeiten untersagen oder von Bedingungen abhängig machen.

Zu § 6 Abs. 2

31. Anträge auf Zulassung von Kinderarbeit bei den im § 6 Abs. 2 bezeichneten Veranstaltungen sind den Vorschriften der Nr. 20, 22 und 25 bis 28 entsprechend zu behandeln.

Zu § 7 Abs. 2

32. Jugendliche dürfen mit Arbeiten, die ihrer Art nach einen ununterbrochenen Fortgang erfordern, täglich höchstens acht Stunden und wöchentlich höchstens sechsundfünfzig Stunden, jedoch in zwei aufeinanderfolgenden Wochen nicht länger als einhundertundvier Stunden beschäftigt werden.

Die Höchstgrenze von sechsundfünfzig Stunden in der Woche darf auch dann nicht überschritten werden, wenn die Arbeitszeit nach § 9 anders verteilt wird oder Vor- und Abschlußarbeiten nach § 10 ausgeführt werden.

Zu § 9 Abs. 1

33. Die Entscheidung, ob die Art des Betriebes eine ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit erfordert, ist nur in Zweifelsfällen notwendig. Sie kann von Amts wegen oder auf Antrag getroffen werden. Der Bescheid ist dem Unternehmer durch die Post mit Zustellungsurkunde oder durch einen öffentlichen Beamten zuzustellen. Eine besondere Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn die Entscheidung öffentlich bekanntgemacht wird.

34. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sind im Staatsanzeiger — Teil I — zu veröffentlichen.

35. Das Gewerbeaufsichtsamt hat den Entwurf einer Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung vor dem Erlaß dem Senat vorzulegen, der eine Nachprüfung vorzunehmen hat und gegebenenfalls weitere Feststellungen veranlassen kann. Bestehen keine Bedenken, so ist die Sache an das Gewerbeaufsichtsamt mit dem Bemerken zurückzugeben, daß der Entscheidung zugestimmt wird; anderenfalls ist die Abänderung der Entscheidung zu veranlassen.

36. — fehlt —.

Zu § 10 Abs. 3

37. Die Vorschriften der Nr. 33 bis 36 gelten auch für Entscheidungen, ob bestimmte Arbeiten als Vor- und Abschlußarbeiten im Sinne des § 10 anzusehen sind.

Zu § 11

38. Arbeitszeitverlängerungen, die über die für Erwachsene geltenden Grenzen hinausgehen, sind für Jugendliche nicht zu genehmigen. Auf die im § 11 für Arbeitszeitverlängerungen festgesetzte Dauer der Arbeitszeit ist die Unterrichtszeit in einer Berufsschule anzurechnen; hierauf ist in dem Genehmigungsbescheid hinzuweisen.

39. Aus dem Antrag auf Arbeitszeitverlängerung, dem möglichst eine Durchschrift beizufügen ist, sollen der Grund der Arbeitszeitverlängerung, die Zahl, das Alter und das Geschlecht der in Betracht kommenden Jugendlichen, die Art der Beschäftigung, die Dauer der Ausnahme und die Dauer und Lage der täglichen Arbeitszeit und der Ruhepausen hervorgehen.

40. Die Ausnahmen sind zu befristen. Sie sind gegebenenfalls durch Bedingungen einzuschränken, die mit dem Zweck des Gesetzes, insbesondere mit dem Schutz der Jugendlichen gegen Gefährdung durch die Dauer der Arbeitszeit, in unmittelbarem Zusammenhang stehen (z. B. Bestimmungen über die Lage der Arbeitszeit und der Ruhepausen, über Bereitstellung einer warmen Mahlzeit und über Gewährung zusätzlicher Freizeit für geleistete Mehrarbeit). In der Regel ist zu bestimmen, daß die Genehmigung oder ihre Abschrift an sichtbarer Stelle im Betriebe auszuhängen ist. Die Rechtsgrundlage (§ 11 Nr. 1 oder 2) ist in der Genehmigung anzugeben. Die Durchschrift des Antrags kann in geeigneten Fällen für die Genehmigung verwandt werden. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn der Betriebsführer gegen Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere gegen die Genehmigungsbedingungen erheblich verstößt.

Zu § 13 Abs. 1

41. Den Lehrlingen, die nach § 13 Abs. 1 keinen Anspruch auf eine Mehrarbeitsvergütung haben, sind im Sinne dieser Vorschrift die in einem anerkannten Anlernverhältnis beschäftigten Jugendlichen gleichgestellt. Der Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung entfällt jedoch nur, wenn die Lehrlinge und die in einem anerkannten Anlernverhältnis beschäftigten Jugendlichen eine Erziehungsbeihilfe erhalten.

Zu § 15 Abs. 4

42. Bei einer abweichenden Festsetzung der Ruhepausen sind u. a. die Art der Arbeit, die Beschaffenheit der Arbeitsräume, das Vorhandensein von Aufenthaltsräumen und das Alter und Geschlecht der Jugendlichen zu berücksichtigen. Eine Verkürzung der Ruhepausen ist nur zuzulassen, wenn die Gesamtdauer der Ruhepausen dieselbe bleibt oder die notwendige Erholung anderweitig sichergestellt ist. Eine Verlängerung der Ruhepausen kommt für Jugendliche in Betracht, die durch die Beschäftigung in erheblichem Maße beansprucht oder der Einwirkung giftiger Stoffe ausgesetzt sind. Bei Fließ- und Bandarbeit oder anderen mit besonderer Beanspruchung verbundener Arbeitsverfahren können zusätzlich auch häufigere Arbeitsunterbrechungen (Kurzpausen) angeordnet werden, die als Arbeitszeit gelten.

43. Die Zulassung von Ausnahmen, z. B. einer Verkürzung der Ruhepausen, setzt einen Antrag entsprechend der Vorschrift der Nr. 39 voraus; der Antrag ist nach den Vorschriften der Nr. 40 zu behandeln. Eine Verlängerung der Ruhepausen kann auch von Amts wegen angeordnet werden. Die Verfügung ist im Bedarfsfall im Staatsanzeiger — Teil I — zu veröffentlichen.

Zu § 16 Abs. 2

44. Die Beschäftigung jugendlicher Kellner und Köche über sechzehn Jahre bis vierundzwanzig Uhr kann nur zugelassen werden, wenn der Hauptgeschäftsverkehr der Gast- und Schankwirtschaft regelmäßig in den späten Abendstunden liegt. Der Antrag auf Zulassung der Beschäftigung muß die entsprechenden Angaben der Nr. 39 enthalten. Der Antrag ist nach den Vorschriften der Nr. 40 zu behandeln. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, soweit die Beschäftigung nach dreiundzwanzig Uhr zur vollständigen Ausbildung der Jugendlichen erforderlich ist. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn tagsüber oder in den frühen Abendstunden ein annähernd gleich starker Geschäftsverkehr wie in den späten Abendstunden herrscht.

Zu § 16 Abs. 4

45. Die Anzeige, daß Jugendliche unter sechzehn Jahren bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, anderen Schaustellungen, Darbietungen oder Lustbarkeiten oder bei Filmaufnahmen nach zwanzig Uhr beschäftigt werden sollen, ist von dem Unternehmer schriftlich bei dem Gewerbeaufsichtsamt zu erstatten. Aus der Anzeige müssen Zahl, Alter und Geschlecht der Jugendlichen, die Art ihrer Beschäftigung und die Dauer und Lage der täglichen Arbeitszeit und der Ruhepausen hervorgehen. Falls gegen die Heranziehung der Jugendlichen unter sechzehn Jahren zu den im § 16 Abs. 4 genannten Veranstaltungen in gesundheitlicher oder sittlicher Hinsicht Bedenken bestehen, ist die Beschäftigung nach zwanzig Uhr zu untersagen oder von Bedingungen abhängig zu machen. In Zweifelsfällen ist die Landeskulturkammer zu hören. Die Beschäftigung nach zwanzig Uhr ist zu untersagen, wenn die Jugendlichen bei der Darbietung nicht gestaltend mitwirken, sondern als Pagen, Platzanweiser od. dgl. tätig sein sollen. Die Beschäftigung von Jugendlichen über sechzehn Jahre kann gegebenenfalls auf Grund des § 20 Abs. 2 über gefährliche Arbeiten gänzlich untersagt oder von Bedingungen abhängig gemacht werden.

Zu § 16 Abs. 5

46. Die Anzeige über die Verlegung der Schichten in die Zeit von fünf bis zweiundzwanzig Uhr ist beim Gewerbeaufsichtsamt schriftlich zu erstatten. Aus der Anzeige müssen die Zahl der in jeder Schicht beschäftigten erwachsenen Gefolgschaftsmitglieder, die Zahl, das Alter und das Geschlecht der Jugendlichen, die Art der Tätigkeit, die Dauer und Lage jeder Schicht und der in jeder Schicht gewährten Pausen sowie der Grund der Schichtverlegung hervorgehen.

47. Der Antrag auf Zulassung der Schichtverlegung in der Zeit von sieben bis vierundzwanzig Uhr soll die gleichen Angaben enthalten wie die Anzeige nach Nr. 46. Er ist nach den Vorschriften der Nr. 40 zu behandeln.

Zu § 16 Abs. 6

48. Bei Erteilung von Genehmigungen für Betriebe, in denen die Arbeiter in außergewöhnlichem Grade der Einwirkung von Hitze ausgesetzt sind, finden die Vorschriften der Nr. 39 und 40 über den Inhalt und die Behandlung von Anträgen entsprechende Anwendung.

Zu § 17 Abs. 2

49. Jugendliche dürfen in den im § 17 Abs. 2bezeichneten Betrieben an den Sonnabenden und den Tagen vor dem Weihnachts- und Neujahrsfest nach vierzehn Uhr nur beschäftigt werden, wenn an dem Sitz des Betriebes eine Beschäftigung am Sonnabendnachmittag in dem in Betracht kommenden Wirtschaftszweige üblich ist.

Zu § 17 Abs. 4 und § 18 Abs. 5

50. Die Vorschriften der Nr. 39 und 40 über den Inhalt und die Behandlung von Anträgen gelten entsprechend bei Zulassung der Beschäftigung von Jugendlichen über sechzehn Jahre an Sonnabenden nach vierzehn Uhr sowie an Sonntagen. Die Genehmigung darf nur aus dringenden Gründen des Gemeinwohls oder nur dann erteilt werden, wenn ein unverhältnismäßiger Schaden für den eigenen oder einen fremden Betrieb eintreten würde.

Zu § 19

51. Die Anzeige von Notfällen ist unverzüglich mündlich (fernmündlich) oder schriftlich zu erstatten. In der Anzeige sind die Umstände, die eine Ausnahme nach § 19 begründen, der Umfang der Ausnahme und ihre voraussichtliche Dauer anzugeben. Bei Arbeiten von längerer Dauer kann eine abweichende Regelung der Arbeitszeit nicht auf § 19 gestützt werden. Das Gewerbeaufsichtsamt hat nach Möglichkeit nachzuprüfen, ob ein Notfall vorliegt.

Zu § 20 Abs. 1

52. Weibliche Jugendliche dürfen in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben nicht untertage, ferner bei der Förderung mit Ausnahme der Auf-

bereitung (Separation, Wäsche), bei dem Transport und der Verladung auch nicht übertage beschäftigt werden. Sie dürfen ferner nicht in Hochofen- und Stahlwerken, Metallhütten, Walz-, Preß- und Hammerwerken für Eisen, Stahl und andere Metalle, in denen diese Stoffe nicht kalt verarbeitet werden, in Kokereien und bei Bauten aller Art mit den eigentlichen Betriebsarbeiten beschäftigt werden.

Zu § 20 Abs. 2

53. Die Anordnung des Gewerbeaufsichtsamts über die Beschäftigung mit gefährlichen Arbeiten kann über die vom Senat auf Grund des § 20 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen hinausgehen. Sie kann sich auf sämtliche Jugendliche eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung oder auf einzelne Jugendliche, soweit sie mit gefährlichen Arbeiten beschäftigt werden, erstrecken. Die Beschäftigung kann gänzlich verboten oder von Bedingungen abhängig gemacht werden. Die Anordnung ist schriftlich zu erlassen und dem Unternehmer durch die Post mit Zustellungsurkunde oder durch einen öffentlichen Beamten zuzustellen. Die auf Grund des § 25 zulässige Beschwerde gegen die Anordnung kann nur innerhalb zweier Wochen nach Zustellung der Anordnung erhoben werden; auf die Ausschlußfrist ist in der Anordnung hinzuweisen. Die Beschwerde hat in diesem Fall aufschiebende Wirkung, sofern die Nichtausführung der angeordneten Maßnahmen keine unmittelbare und erhebliche Gefahr für die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Jugendlichen zur Folge hat. Die Entscheidung hierüber trifft das Gewerbeaufsichtsamt. Anordnungen von grundsätzlicher Bedeutung sind abschriftlich dem Senat auf dem Dienstwege vorzulegen.

Zu § 21

54. Gefolgschaftsmitglieder erhalten für das Kalenderjahr, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden, den Urlaub nach den Vorschriften des § 21, wenn sie in diesem Jahre länger als drei Monate als Jugendliche in dem Betrieb tätig waren.

54 a. Im Bereich des öffentlichen Dienstes kann für vorübergehend zu bestimmten Jahreszeiten eingestellte Jugendliche durch Tarif- oder Dienstordnung gleichfalls die Wartezeit abweichend von § 21 geregelt werden.

Zu § 23 Abs. 1 Nr. 1

55. Das Verzeichnis der Jugendlichen (Urlaubsliste) muß die Angaben des anliegenden Musters (Muster 5) enthalten. An Stelle des Verzeichnisses kann eine Kartei mit denselben Angaben treten.

Muster 5

Zu § 23 Abs. 1 Nr. 2

56. Statt der Auslage kann ein Aushang der Verordnung erfolgen. Auf dem Aushang müssen mindestens die Vorschriften der §§ 1 bis 3 und 7 bis 26 der Verordnung leicht lesbar abgedruckt sein.

Zu § 23 Abs. 1 Nr. 3

57. Die Vorschrift, daß ein Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Ruhepausen an sichtbarer Stelle anzubringen ist, gilt entsprechend für erwachsene Gefolgschaftsmitglieder (Arbeitszeitordnung § 24 Abs. 1 Nr. 2). Die Angaben für Jugendliche und für Erwachsene können auf einem Aushang vereinigt werden. Falls die Arbeitszeit in einzelnen Betriebsabteilungen verschieden geregelt ist, ist für jede Betriebsabteilung ein Aushang erforderlich. Weicht die regelmäßige Arbeitszeit einzelner Jugendlicher von der allgemeinen Arbeitszeit ab, so sind die abweichenden Arbeitszeiten auf dem Aushang kenntlich zu machen. Das Gewerbeaufsichtsamt kann nähere Bestimmungen treffen, u. a. auch Vereinfachungen zulassen.

Zu § 23 Abs. 1 Nr. 4 und 5

58. Als Nachweis für die andere Verteilung der Arbeitszeit dient der Aushang (Nr. 57), wenn sich dieselbe ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit innerhalb des Ausgleichszeitraums längere Zeit hindurch wiederholt. Auf dem Aushang müssen Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Ruhepausen für jeden Tag des Ausgleichszeitraums angegeben sein.

59. Weicht die tägliche Arbeitszeit in Ausnahmefällen von der durch Aushang (Nr. 57) bekanntgemachten regelmäßigen Arbeitszeit ab, so ist in Ergänzung des Aushangs Tag und Umfang der Abweichung in einem Verzeichnis oder einer Kartei spätestens am folgenden Werktag festzulegen. Aus den Eintragungen muß zu erkennen sein, daß die Gesamtdauer der Arbeitszeit des einzelnen Jugendlichen innerhalb des Ausgleichszeitraums die gesetzliche Grenze nicht überschreitet. Die Eintragungen können auch in den Lohnlisten oder der Lohnkartei gemacht werden.

60. Ändern sich die täglichen Arbeitszeiten häufig, so ist statt des Aushangs (Nr. 57) ein Verzeichnis oder eine Kartei zu führen, in die Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und ihre Dauer für den einzelnen Jugendlichen, gegebenenfalls zusammengefaßt für den Betrieb, die Betriebsabteilung

oder bestimmte Gefolgschaftsgruppen, spätestens am folgenden Werktag einzutragen sind. Als ausreichender Nachweis sind auch Stempeluhrkarten anzusehen. Die Eintragungen können auch in den Lohnlisten oder der Lohnkartei gemacht werden.

61. Der Nachweis über Vor- und Abschlußarbeiten muß sich auf die Dauer dieser Arbeiten und die beteiligten Jugendlichen erstrecken. Es genügen entsprechende Angaben auf dem Aushang über die tägliche Arbeitszeit (Nr. 57 und 58) oder in dem Verzeichnis, der Kartei oder dem sonstigen Nachweis über die andere Verteilung der Arbeitszeit (Nr. 59 und 60). Ein Nachweis ist nicht erforderlich, soweit die Vor- und Abschlußarbeiten durch späteren Beginn oder frühere Beendigung der Arbeitszeit oder durch längere Ruhepausen ausgeglichen werden.

62. Die in Notfällen festgesetzten Arbeitszeiten, die Art der Arbeiten und die beteiligten Jugendlichen sind unverzüglich schriftlich festzulegen; als Nachweis genügt die Durchschrift einer schriftlichen Anzeige an das Gewerbeaufsichtsamt (Nr. 51).

Muster 6

63. Das Verzeichnis der Freizeiten für die Beschäftigung am Sonnabend nach vierzehn Uhr oder am Sonntag (§ 17 Abs. 2 und § 18 Abs. 3) muß die Angaben des anliegenden Musters (Muster 6) enthalten. Die Angaben können auch in dem Verzeichnis, der Kartei oder dem sonstigen Nachweis über die andere Verteilung der Arbeitszeit (Nr. 59 und 60) gemacht werden. Die Eintragungen sind spätestens eine Woche nach dem Tage der Beschäftigung vorzunehmen. Den beteiligten Gefolgschaftsmitgliedern ist auf Verlangen Einsicht in das Verzeichnis zu gewähren. Wenn die Regelung der Freizeit längere Zeit hindurch dieselbe ist, kann an Stelle des Verzeichnisses ein Aushang mit den entsprechenden Angaben treten. Der Aushang ist an sichtbarer Stelle im Betrieb anzubringen.

64. Der Senat kann für einzelne Arten von Betrieben oder Arbeiten eine einheitliche Form der Nachweise vorschreiben. Die Anordnungen des Senats werden im Staatsanzeiger — Teil I — bekanntgemacht. Soweit derartige Bestimmungen nicht erlassen sind, kann das Gewerbeaufsichtsamt eine entsprechende Anordnung treffen; es kann auch Abweichendes bestimmen.

Zu § 23 Abs. 2

65. Unternehmer und Gefolgschaftsmitglieder sind verpflichtet, dem Gewerbeaufsichtsamt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Angaben zu machen. Zu den Nachweisen, die dem Gewerbeaufsichtsamt auf Verlangen vorzulegen oder zur Einsicht einzusenden sind, gehören sämtliche in den Nrn. 57 bis 63 genannten Aushänge, Verzeichnisse und Karteien, insbesondere auch Stempeluhrkarten, Lohn- und Gehaltslisten sowie sonstige Unterlagen, aus denen Zahl und Zusammensetzung der Gefolgschaft und Art und Dauer der Beschäftigung jedes Gefolgschaftsmitglieds ersichtlich sind. Die Nachweise sind mindestens ein Jahr nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Zu § 24 Abs. 4

66. Zur Erzwingung der nach § 20 angeordneten Maßnahmen ist in der Regel zunächst das Strafverfahren auf Grund des § 24 Abs. 1 und 2 durchzuführen. Von der Befugnis des § 24 Abs. 4 ist erst dann Gebrauch zu machen, wenn auch nach rechtskräftiger Bestrafung ein den Bestimmungen entsprechender Zustand nicht hergestellt wird; nur wenn die Nichtausführung der angeordneten Maßnahmen eine unmittelbare und erhebliche Gefahr für die Gesundheit und Sittlichkeit der Jugendlichen zur Folge hat, ist die Einstellung des Betriebes schon vor Erledigung des Strafverfahrens anzuordnen. Drei Abschriften der Verfügung sind dem Senat auf dem Dienstwege vorzulegen.

67. Die Einstellung des Betriebes darf nur angeordnet werden, soweit der Betrieb von den auf Grund des § 20 erlassenen Bestimmungen betroffen wird. Die Anordnung ist unverzüglich aufzuheben, wenn Maßnahmen getroffen werden, durch die eine Fortsetzung der Beschäftigung ohne erhebliche Nachteile oder Gefahren für die Jugendlichen möglich ist.

Zu § 26 Abs. 1

68. Die Ortspolizeibehörden haben den Gewerbeaufsichtsämtern bei der Durchführung des Gesetzes Amtshilfe zu leisten.

Anhörung des Staatsjugendführers

69. Das Gewerbeaufsichtsamt und der Senat haben vor Erteilung von Bescheiden, die auf Grund des Jugendschutzgesetzes und dieser Verordnung ergehen und von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung sind, den Beauftragten des Staatsjugendführers anzuhören. Dem Beauftragten werden ferner Abschriften der auf Grund des Jugendschutzgesetzes und dieser Verordnung erteilten Bescheide zugeleitet. Der Senat trifft über die Anhörung und über die Zuleitung von Abschriften nähere Bestimmungen.

Sonstiges

70. Das Gewerbeaufsichtsamt kann in einem Bescheid gleichzeitig mehrere Genehmigungen nach dieser Verordnung und der Ausführungsverordnung vom 13. April 1939 (G. Bl. S. 221) erteilen.

71. Das Gewerbeaufsichtsamt hat über die Anordnungen nach Nr. 3, 19 und 53, über die Entscheidungen nach Nr. 4, 33 und 37 und über die Genehmigungen nach Nr. 25, 31, 40, 43, 44, 47, 48 und 50 Verzeichnisse zu führen. Diese Verzeichnisse und die Verzeichnisse, die von dem Gewerbeaufsichtsamt nach der Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung vom 13. April 1939 (G.Bl. S. 221) zu führen sind, können zur Vereinfachung und besseren Übersicht zu Listen zusammengefaßt werden. Der Senat kann eine einheitliche Form der Verzeichnisse oder Listen vorschreiben.

Inkrafttreten

72. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Vorschriften der Nr. 5 bis 28 treten, soweit sie die Ausstellung von Arbeitskarten betreffen, erst am 1. Juli 1939 in Kraft; bis zu diesem Zeitpunkt dürfen volksschulpflichtige Kinder in den Grenzen des § 5 Abs. 2 bis 4 ohne Arbeitskarten beschäftigt werden.

Danzig, den 13. April 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W 5 - 52 61 Greiser Huth

Anlage

(Zu Nr. 18 der vorstehenden Ausführungsverordnung)

Verzeichnis der für Kinder in Familienbetrieben verbotenen Arbeiten*)

(Jugendschutzgesetz § 5 Abs. 2 Satz 2)

Werkstätten, in denen durch Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw. bewegte Maschinen verwandt werden. Ausgenommen sind Werkstätten, in denen ausschließlich Maschinen mit einem Kraftbedarf bis 500 Watt (Kleinstmaschinen) benutzt werden,
Bedienung von Aufzügen aller Art,
Arbeiten, bei denen Lasten von mehr als 8 kg Gewicht von Hand bewegt oder befördert werden müssen,
alle Ofen- und Feuerarbeiten,
Bergbau,
Brüche und Gruben,
Kalkbrennereien, Gipsbrennereien,
Werkstätten der Glasbläser, -ätzer, -schleifer und -mattierer, mit Ausnahme der Werkstätten der Glasbläser, in denen ausschließlich vor der Lampe geblasen wird,
Glasmalereien,
Werkstätten, in denen Quecksilber verwandt wird,
Werkstätten zur Anfertigung von Schieferwaren, Schiefertafeln und Griffeln, mit Ausnahme von Werkstätten, in denen lediglich das Färben, Bemalen, Bekleben und die Verpackung von Griffeln oder das Färben, Liniieren und Einrahmen von Schiefertafeln erfolgt,
Werkstätten der Steinbohrer, -schleifer und -polierer,
Steinmetzereien, Steinhauereien,
Töpfereien und andere keramische Werkstätten, einschließlich des Bemalens von Töpfen, Kacheln und Fliesen,
Ziegeleien,
Werkstätten, in denen Blei- und Zinnspielwaren bemalt werden,
Metallgießereien aller Art,
Werkstätten, in denen Gegenstände auf galvanischem Wege mit Metallüberzügen versehen werden oder in denen Gegenstände auf galvanoplastischem Wege hergestellt werden,
Feilenhauereien,
Werkstätten der Gürtler und Bronzeure,
Werkstätten, in denen Blei, Kupfer, Zink, Leichtmetalle oder Legierungen dieser Metalle bearbeitet oder verarbeitet werden, mit Ausnahme von Werkstätten, in denen die Kinder lediglich mit Sortieren und Zusammensetzen von Uhrenbestandteilen beschäftigt werden,
Werkstätten, in denen Waffen hergestellt und ausgebessert werden,
Austragen von Waffen und Munition,
Bedienen von Apparaten, in denen sich Flüssigkeiten, Dämpfe oder Gase unter Druck befinden,
Werkstätten zur Herstellung von Explosivstoffen, Feuerwerkskörpern, Zündhölzern und sonstigen Zündwaren; Austragen dieser Waren aus Werkstätten oder aus Verkaufsstellen,
Werkstätten, in denen Zellhorn verarbeitet wird,
Bleichereien,
Färbereien,
Tierharrschneidereien aller Art,
Lumpensortierereien, einschließlich des Einsammelns der Lumpen,
Pudern und Bronzieren in der Papierverarbeitung,
Vulkanisieranstalten,
Holzfällen und Holzhacken,
Drechslereien,
Tischlereien,

*) Soweit nicht die Arbeiten, sondern die Betriebe angeführt sind, gilt das Verbot für alle in diesen Betrieben vorkommenden Arbeiten. Das Austragen von Waren und andere Botengänge sind erlaubt, soweit sie in dem Verzeichnis nicht ausdrücklich verboten sind.

Holzschleiferarbeiten,
Zimmerplätze,
Felleinsalzereien, Gerbereien,
Werkstätten zur Anfertigung von Gummi-, Guttapercha- und Kautschukwaren,
Haar- und Borstenzurichtereien, Bürsten- und Pinselmachereien,
Werkstätten der Perlmutterverarbeitung,
Fleischereien,
Bäckereien,
Kellereien,
Herstellung von Fischkonserven und Marinaden, Fischräuchereien,
Beschäftigung bei der Empfangnahme, beim Abliefern und bei der Verarbeitung von Gemüsen, Pilzen oder Früchten in der Konservenindustrie,
Werkstätten der Tabakindustrie,
Bauten aller Art, einschließlich Straßen-, Wasser-, Tief- und Brunnenbau, Abbrucharbeiten und Dachdeckerarbeiten,
Werkstätten der Maler und Anstreicher,
Spritzen von Farben mit Ausnahme von Wasserfarben,
Werkstätten zur Anfertigung von Polsterwaren,
Bettfedernreinigungsanstalten,
Schornsteinfegergewerbe,
Wäschereien und chemische Waschanstalten,
Kohlenhandlungen,
Mehlhandlungen,
Mischen und Mahlen von Farben,
Beschäftigung an Tankstellen für Kraftwagen einschließlich des Wagenabwaschens und -abspritzens.
Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetrieb sowie im Gewerbebetrieb im Umherziehen,
Beförderung von Personen und deren Gepäck,
Gast- und Schankwirtschaften,
Kegelaufsetzen und andere Hilfsleistungen auf Kegelbahnen,
Lichtspieltheater,
Abdeckereien und Werkstätten zur Verwertung von Knochen, Blut und Fleischabfällen.

(Vorderseite)

Muster 1

(Zu Nr. 7 der vorstehenden Ausführungsverordnung)

Antrag auf Ausstellung einer Arbeitskarte

(Jugendschutzgesetz § 5 Abs. 1 und Ausführungsverordnung Nr. 5 bis 8 und Nr. 20 bis 22)

Die Ortspolizeibehörde .... in .... , den .... 19....

I. **Antrag**[1])

Herr/Frau ....
(Vor- und Zuname und Beruf des Antragstellers)

wohnhaft .... beantragt die Aus-
(Wohnort, Straße und Hausnummer)

stellung einer Arbeitskarte für .... geboren am ....
(Vor- und Zuname des Kindes) (Geburtstag und -jahr)

zu .... wohnhaft ....
(Geburtsort) (Wohnort, Straße und Hausnummer) (bei wem?)

Kind der .... Schüler der .... Schule
(Vor- und Zuname der Eltern)

in .... Angehöriger der Staatsjugend in .... Einheit ....
(Schulort) (Ort)

Das Kind soll beschäftigt werden bei ....
(Vor- und Zuname und Beruf des Unternehmers, Betriebsführers oder Firma)

in .... Art der Beschäftigung: ....
(Bezeichnung und Lage der Arbeitsstätte)

Dauer der Arbeitszeit: an Schultagen . . . . . . von .... Uhr bis .... Uhr = ... Stunden,

in den Schulferien werktags von .... Uhr bis .... Uhr = ... Stunden,

an Sonn- und Feiertagen von .... Uhr bis .... Uhr = ... Stunden.

Dauer der Beschäftigung: ....
(Beschäftigungstage, -monate oder -jahre)

II. **Zustimmung des gesetzlichen Vertreters** (nicht Zutreffendes a) oder b) durchstreichen).

a) Zu vorstehendem Antrag gebe ich als gesetzlicher Vertreter des Kindes meine Zustimmung.

....
(Vor- und Zuname des Vaters bzw. gesetzlichen Vertreters)

.... in ....
(Wohnort, Straße und Hausnummer)

b) Dem vorstehenden Antrag ist eine schriftliche Zustimmungserklärung (z. B. das Antragschreiben) des gesetzlichen Vertreters beigefügt.

III. **Stellung der Ortspolizeibehörde**

1. Das Alter des Kindes ist richtig angegeben.
2. Der Weg des Kindes zur Arbeitsstätte beträgt ungefähr .... Minuten.
3. Gegen die Beschäftigung des Kindes bestehen keine/folgende Bedenken[2]): ....

....

....

[1]) Der Antrag kann mündlich oder schriftlich von dem gesetzlichen Vertreter des Kindes, dem Unternehmer oder einem anderen Beteiligten (z. B. der Mutter) gestellt werden.

[2]) Es ist gegebenenfalls zu ermitteln, ob Bedenken gegen die Person des Unternehmers (z. B. wegen Vergehens gegen Arbeitsschutzvorschriften) vorliegen oder ob die Betriebsverhältnisse oder die Art der Beschäftigung gesundheitliche oder sittliche Schädigungen des Kindes befürchten oder sonstige Nachteile erwarten lassen.

(Rückseite)

Sofort!

4. Urschriftlich mit .... Anlagen

(Unzutreffendes durchstreichen)

a) an den Herrn Leiter der .... Schule
b) an das Jugendamt[1])
c) an das Gewerbeaufsichtsamt[2])

.... 19 ..., den .... in ....

weitergesandt.

Nur zu c): Die unmittelbare Übersendung erfolgt wegen der Eilbedürftigkeit der Angelegenheit. Eine Durchschrift dieses Schreibens ist der Schulbehörde — dem Jugendamt — übersandt.

(Dienstsiegel) .... (Unterschrift)

Der Leiter der .... Schule ...., den .... 19......

Urschriftlich mit .... Anlagen **Sofort!**

an das Jugendamt

in ....

mit folgender Stellung weitergesandt.

....

....

....

....

(Dienstsiegel) .... (Unterschrift)

Das Jugendamt ...., den .... 19......

Urschriftlich mit .... Anlagen **Sofort!**

an das Gewerbeaufsichtsamt

in ....

nach Benehmen mit der zuständigen Dienststelle der Staatsjugend mit folgender Stellung weitergesandt[3]):

....

....

....

....

(Dienstsiegel) .... (Unterschrift)

---

[1]) Die Urschrift ist unmittelbar an das Jugendamt zu senden, wenn das Kind die Schule noch nicht besucht.

[2]) Die Urschrift ist unmittelbar an das Gewerbeaufsichtsamt zu senden, wenn gegen die Beschäftigung des Kindes keine Bedenken bestehen und die beschleunigte Ausstellung dringend geboten erscheint.

[3]) Aus der Äußerung muß die Stellung der Staatsjugend hervorgehen.

(Vorderseite des ersten Blattes)

Muster 2

(Zu Nr. 9 der vorstehenden Ausführungsverordnung)



Arbeitskarte Nr. ....

(Jugendschutzgesetz vom 5. Oktober 1938)

für ....

(Vor- und Zuname des Kindes)

geboren am .... 19 .... zu ....

Gesetzlicher Vertreter:

....

(Vor- und Zuname, Beruf)

in .... Straße Nr. ....

Das Kind darf nur von dem auf der Rückseite eingetragenen Unternehmer mit den dort bezeichneten Arbeiten und nur in den angegebenen Zeiten beschäftigt werden.

Ausgestellt, ..., den .... 19......

Gewerbeaufsichtsamt

Dienstsiegel

....

(Unterschrift)

(Rückseite des ersten Blattes)

Beschäftigungsstellen	Art der Beschäftigung Dauer der Arbeitszeit (getrennt für Schultage und Schulferien)

Bei Änderung der Beschäftigungsstelle ist bei der Ortspolizeibehörde ein Antrag auf Ergänzung der Arbeitskarte zu stellen; bei Änderung der Art der Beschäftigung und der Dauer der Arbeitszeit ist die Arbeitskarte vorher zur Berichtigung an das Gewerbeaufsichtsamt einzusenden.

Bemerkungen des Gewerbeaufsichtsamts:

Eintragungen des Unternehmers: Die 15 Werktage Freizeit in den Schulferien sind gewährt:

im Jahre .... von .... bis .... und von .... bis ....,

im Jahre .... von .... bis .... und von .... bis ....

(Vorderseite des zweiten Blattes)

Merkblatt für Kinderarbeit

(nach §§ 1 bis 6 des Jugendschutzgesetzes vom 5. Oktober 1938)

I. **Kinderarbeit ist grundsätzlich verboten** mit folgenden Ausnahmen:

A. Beschäftigung allgemein:

Volksschulpflichtige Kinder über 12 Jahre dürfen beschäftigt werden:

	an Schultagen	in den Schulferien[2]) werktags	an Sonn- und Feiertagen
Art der Arbeiten . . .	mit leichten Arbeiten im Handelsgewerbe, mit Austragen von Waren, mit anderen Botengängen, mit Handreichungen beim Sport. Andere Arbeiten sind nur in Familienbetrieben zulässig, siehe unter B.		nur mit Handreichungen beim Sport
Beginn[1]) frühestens . .	8 Uhr, nicht vor dem Vormittagsunterricht	8 Uhr	8 Uhr
Höchstdauer	2 Stunden	4 Stunden	4 Stunden
Ruhepausen	2 Stunden nach dem Vormittags-, 1 Stunde nach dem Nachmittagsunterricht	bei mehr als 3 Stunden Beschäftigung eine halbstündige oder zwei viertelstündige Pausen	
Ende[1]) spätestens . .	19 Uhr	19 Uhr	19 Uhr

[1]) Auch der Weg zur Arbeit und zurück muß nach 8 Uhr und vor 19 Uhr liegen.

[2]) Während der Schulferien sind die Kinder jährlich mindestens 15 Werktage von der Beschäftigung frei zu lassen. Diese arbeitsfreie Zeit ist nach Möglichkeit zusammenhängend zu gewähren; sie darf nicht in mehr als zwei Abschnitte zerlegt werden.

(Rückseite des zweiten Blattes)

B. **Beschäftigung im Familienbetrieb:**

Hier ist die Beschäftigung von volksschulpflichtigen Kindern über 12 Jahre auch mit anderen Arbeiten als unter A angegeben zulässig, soweit sie nicht in dem Verzeichnis der verbotenen Arbeiten aufgeführt sind; vgl. Anlage 2 der Ausführungsverordnung zum Jugendschutzgesetz*).

Ein Familienbetrieb liegt nur dann vor, wenn ausschließlich nahe Verwandte (3. Grades) des Unternehmers oder seiner Ehefrau (Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Kinder, Enkel, Urenkel, Geschwister, Onkel, Tante, Neffe und Nichte), die auch zum Haushalt des Unternehmers gehören, beschäftigt werden.

C. **Beschäftigung bei Musik- und Theateraufführungen, Filmaufnahmen usw.:**

Hier können auch jüngere Kinder beschäftigt werden, doch ist in jedem Fall die Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamts einzuholen.

II. **Arbeitskarte.**

Kinder (auch eigene) dürfen erst beschäftigt werden, wenn dem Unternehmer die Arbeitskarte des Kindes ausgehändigt ist (außer bei gelegentlicher Beschäftigung mit einzelnen Arbeitsleistungen). Der Unternehmer hat die Arbeitskarte aufzubewahren, auf amtliches Verlangen vorzuzeigen und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem gesetzlichen Vertreter des Kindes auszuhändigen.

III. **Geltungsbereich.**

Auf die Beschäftigung im Haushalt, in der Land- und Forstwirtschaft, im Gartenbau, bei der Jagd und in der Tierzucht finden die Vorschriften keine Anwendung.

Wird aber ein Kind z. B. in erheblichem Maße im Ladengeschäft oder in Heimarbeit und daneben z. B. in der Gärtnerei beschäftigt, so rechnet die ganze Tätigkeit als gewerbliche Beschäftigung.

Anmerkung: Schulentlassene Kinder (unter 14 Jahren) dürfen wie Jugendliche beschäftigt werden, aber nur 6 Stunden (Lehrlinge und Kinder in einem anerkannten Anlernverhältnis 8 Stunden) am Tag. An Stelle der Arbeitskarte tritt das Arbeitsbuch, das vom Landesarbeitsamt ausgestellt wird.

*) Auskunft erteilt das Gewerbeaufsichtsamt.

Muster 3

(Zu Nr. 9 der vorstehenden Ausführungsverordnung)

Verzeichnis

der vom Gewerbeaufsichtsamt in ....
ausgestellten Arbeitskarten

Lfde. Nr.	Tag der Ausstellung	Vor- und Zuname des Kindes Geburtsdaten (Tag, Monat, Jahr, Ort) Vor- und Zuname, Beruf und Anschrift des gesetzlichen Vertreters	Beschäftigungsstellen	Art der Beschäftigung Dauer der Arbeitszeit

Muster 4

(Zu Nr. 13 der vorstehenden Ausführungsverordnung)

Antrag auf Ergänzung einer Arbeitskarte

(Jugendschutzgesetz § 5 Abs. 1 und Ausführungsverordnung Nr. 13)

Die Ortspolizeibehörde

I. **Antrag** [1]) ...., den .... 19......

Herr/Frau ....
(Vor- und Zuname und Beruf des Antragstellers)

wohnhaft .... beantragt die Ergänzung der
(Wohnort, Straße und Hausnummer)

Arbeitskarte für .... geboren am .... zu ....
(Vor- und Zuname des Kindes) (Geburtstag und -jahr) (Geburtsort)

wohnhaft ....
(Wohnort, Straße und Hausnummer) (bei wem?)

Das Kind soll beschäftigt werden bei ....
(Vor- und Zuname und Beruf des Unternehmers, Betriebsführers oder Firma)

in .... Art der Beschäftigung: ....
(Bezeichnung und Lage der Arbeitsstätte)

....

Dauer der Arbeitszeit:

an Schultagen von .... Uhr bis .... Uhr = ... Stunden,

in den Schulferien werktags von .... Uhr bis .... Uhr = ... Stunden,

an Sonn- und Feiertagen von .... Uhr bis .... Uhr = ... Stunden.

Dauer der Beschäftigung: ....
(Beschäftigungstage, -monate oder -jahre)

Die Arbeitskarte liegt bei / wird unmittelbar an das Gewerbeaufsichtsamt gesandt.

....
(Unterschrift des Antragstellers) [2])

II. **Stellung der Ortspolizeibehörde**

1. Das Alter des Kindes ist richtig angegeben
2. Der Weg des Kindes zur Arbeitsstätte beträgt ungefähr .... Minuten.
3. Gegen die Beschäftigung des Kindes bestehen keine/folgende Bedenken [3]): ....

....

....

4. Urschriftlich mit .... Anlagen **Sofort!**

an das Gewerbeaufsichtsamt

weitergesandt. in ....

(Dienstsiegel)

....
(Unterschrift)

---

[1]) Der Antrag kann mündlich oder schriftlich von dem gesetzlichen Vertreter des Kindes, dem Unternehmer oder einem anderen Beteiligten (z. B. der Mutter) gestellt werden.

[2]) Nicht erforderlich, wenn ein schriftlicher Antrag vorliegt.

[3]) Es ist gegebenenfalls zu ermitteln, ob Bedenken gegen die Person des Unternehmers (z. B. wegen Vergehens gegen Arbeitsschutzvorschriften) vorliegen oder ob die Betriebsverhältnisse oder die Art der Beschäftigung gesundheitliche oder sittliche Schädigungen des Kindes befürchten oder sonstige Nachteile erwarten lassen.

Muster 5
(Zu Nr. 55 der vorstehenden Ausführungsverordnung)

Verzeichnis der Jugendlichen

(Urlaubsliste)

Lfde. Nr.	Vor- und Zuname	Geburtstag und -jahr	Eintritt in den Betrieb am	Urlaub für das Jahr 193....			Mindestens 10tägige Teilnahme an einem Lager oder Fahrt der Staatsjugend ja/nein	Bemerkungen
				von	bis ....*)	also .... Werktage		

*) Auch der in anderen Betrieben für das Kalenderjahr schon gewährte Urlaub ist einzutragen.

Muster 6

(Zu Nr. 63 der vorstehenden Ausführungsverordnung)

Verzeichnis der Ersatzfreizeiten
nach Jugendschutzgesetz § 17 Abs. 2 (§ 18 Abs. 3) [1]

Name der Jugendlichen	Für die Sonnabendnachmittagsarbeit (Sonntagsarbeit) [1] ist Ersatzfreizeit [2] gewährt am:										usw.
	1. Woche		2. Woche		3. Woche		4. Woche		5. Woche		
	von	bis [3]	von	bis [3]	von	bis [3]	von	bis [3]	von	bis [3]	
	(Datum)		(Datum)		(Datum)		(Datum)		(Datum)		

[1] Das Verzeichnis ist **entweder** über Ersatzfreizeiten für Sonnabendnachmittagsarbeit **oder** für Sonntagsarbeit zu führen.

[2] Im Gesetz vorgeschriebene Ersatzfreizeit für Sonnabendnachmittagsarbeit; ein freier Nachmittag ab 14 Uhr in jeder Woche; statt des freien Nachmittags kann in jeder zweiten Woche ein Vormittag bis 14 Uhr freigegeben werden. Der **Vormittag** ist durch Unterstreichung des Datums oder in anderer Weise kenntlich zu machen.
Im Gesetz vorgeschriebene Ersatzfreizeit für Sonntagsarbeit; ein voller Ruhetag in jeder Woche; in jeder vierten Woche muß der Ruhetag auf einen Sonntag fallen.

[3] Das Datum der Woche ist nur im Bedarfsfalle einzutragen.

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.